

Satzung des Vereins Erlebnisweg Lerchenbergtunnel

(Fassung vom 22.11.2017)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Erlebnisweg Lerchenbergtunnel**“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Umwandlung der seit Jahrzehnten nicht mehr genutzten ca. ein Kilometer langen Bahntrasse (Verbindungsbahn) zwischen Gemmingstal und Wannental am Fuß des Lerchenbergs in einen öffentlichen Weg für Radfahrer und Fußgänger sowie dessen Einbindung in das öffentliche Wegenetz der Stadt Heilbronn.

Die angestrebte Umwandlung dient der Unfallverhütung durch Schaffung einer kreuzungsfreien Rad- und Fußwegverbindung zwischen dem Süden und Osten der Stadt abseits bestehender und stark befahrener Autostraßen und fördert zugleich die abgasfreie Mobilität. Die Reduzierung des Schadstoffeintrages in die stark belastete Luft des Heilbronner Kessels ist ein Beitrag zum Umweltschutz.

Die Bahntrasse stammt aus der Zeit um das Jahr 1900 und blieb als einziger Verkehrsweg nach der Bombardierung der Industriestadt Heilbronn im Dezember 1944 erhalten. Schon deshalb kommt ihr eine besondere stadt- und industriegeschichtliche Bedeutung zu, die der Verein im Rahmen der Kulturförderung herausstellen und fruchtbar machen will. Werden Trasse und Tunnel wiederbelebt, bieten sie ein Forum für Ausstellungen und Veranstaltungen, wie stadt-, bahn- und industriegeschichtliche Präsentationen sowie Kunst- und Lichtinstallationen.

Die dem Verein zugewandten Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel sollen zunächst der (Teil-)Finanzierung eines kostenintensiven Gutachtens über den Zustand des Lerchenbergtunnels dienen, welches mitentscheidend ist für den Übergang der noch bahneigenen Trasse in das Eigentum der Stadt Heilbronn.

Insgesamt soll das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gefördert werden.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge,
- b) Zuschüsse und sonstige Fördermittel,
- c) Spenden jeglicher Art sowie Schenkungen und sonstige Zuwendungen und
- d) Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; er darf seine Mittel auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie der Stadt Heilbronn, für den Vereinszweck zur Verfügung stellen bzw. für diese Mittel beschaffen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in seinen Anliegen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds.

2. Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c) Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins verstößt.
- d) Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- e) In den Fällen a) bis c) erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Betrag gilt als Mindestbeitrag. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Zahlungstermin ist der 31. März des laufenden Jahres; beginnt die Mitgliedschaft erst nach diesem Zeitpunkt, wird der Jahresmitgliedsbeitrag ein Monat nach dem Beitritt fällig. Ermäßigungen, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringendem wichtigen Grund beschließt,
- b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge zur Satzungsänderung müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt Kassen- und Tätigkeitsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Sie wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Anträge der Mitglieder.

7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.

8. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und durch den 1. Vorsitzenden bestätigt.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer/einer Schriftführerin und
- d) einem Kassier/einer Kassiererin.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassiererin werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

4. Der Vorstand kann einen Pressesprecher/eine Pressesprecherin bestimmen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vertretungsvorstand).

6. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder von einem von ihm/ihr dazu beauftragten Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn zwei Vorstände dies verlangen.

8. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist.

10. Der Kassier/die Kassiererin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

11. Zahlungen für den Verein leistet er/sie nach Weisung des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name

Vorname

- Anschrift

E-Mail-Adresse

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder insoweit aus, als diese ihrer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Planung, Herstellung oder Unterhaltung der Lerchenbergtrasse zu verwenden hat.